

Aufruf zur Einreichung einer Interessenbekundung für eine Landesstelle Koordinierung + Beratung im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) beabsichtigt, eine

Landesstelle Koordinierung + Beratung im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

im Wege einer Zuwendung zu unterstützen.

I. Allgemeines

Die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen tragen maßgeblich zur vollen Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern bei. Sie verbessern die Arbeitsmarktchancen und erleichtern den Zugang zu einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung; teilweise sind sie Voraussetzung für die Berufsausübung. Aufgrund der Komplexität der Anerkennungsverfahren wirkt sich die Nutzung von spezialisierter Beratung positiv aus.

Auf Grundlage der neuen Förderrichtlinie nach dem „Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 20.06.2022 (BANz AT 07.07.2022 B1) werden Angebote zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung weiterhin gefördert. Dies gilt ab dem Jahr 2023 jedoch nur, soweit die Beratung nicht der Erfüllung eines landesrechtlichen Anspruches auf Anerkennungsberatung dient.

Die **Landesstelle Koordinierung + Beratung** soll Aufgaben der Koordinierung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen in Niedersachsen wahrnehmen und telefonische Basisberatungen nach § 15 a des Nds. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) leisten für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

Die Landesstelle soll für die Jahre 2023, 2024 und 2025 eingerichtet werden. Die Fördermittel stehen unter Haushaltsvorbehalt und können voraussichtlich nur jährlich bereitgestellt werden. Die Förderung erfolgt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung. Eigen- oder Drittmittel sollen durch den Träger eingebracht werden. Soweit nachweislich keine Eigen- oder Drittmittel vorliegen, kann die Förderhöhe bis zu 100 % betragen.

II. Fördergegenstände

1. Koordinierung der niedersächsischen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen

Die bislang bestehende Vernetzung der Anerkennungsberatungsstellen in Niedersachsen soll weitergeführt und weiterentwickelt werden. Die Koordinierung

richtet sich an die ab dem Jahr 2023 in Niedersachsen tätigen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen des IQ-Programms; weitere Beratungsstellen können berücksichtigt werden. Es soll sich ein Mehrwert durch die aktive Beteiligung an dem Vernetzungsprojekt ergeben. Für die Beratungsstellen ist die Teilnahme freiwillig und kostenfrei. Unberührt bleiben etwaige Verpflichtungen zur Zusammenarbeit für die IQ-Träger, die sich aus den Bewilligungsbescheiden des Bundes zum Förderprogramm IQ ergeben.

Gewünscht ist die Kooperation der Koordinierungsstelle mit weiteren relevanten Akteuren, z.B. der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung, den Qualifizierungsprojekten, den Regionalen Integrationsnetzwerken, den Anerkennungsstellen oder den Migrationsberatungsstellen.

Aus der Koordinierung sollen sich Netzwerksynergien und kooperierende Strukturen ergeben, z.B. durch den gesteuerten Informationsfluss und den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist eine effiziente und wirkungsvolle Struktur der Beratung zu den beruflichen Anerkennungsverfahren in Niedersachsen.

Die Koordinierungsaufgabe kann die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beinhalten.

2. Landesweite telefonische Basisberatung

Die Beratungsleistung entspricht dem Beratungsanspruch nach § 15a NBQFG und stellt somit eine Basisberatung dar. Sie umfasst die Beratung über die Festlegung des Referenzberufes und die für diesen zuständige Stelle sowie allgemeine Hinweise zu den Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, zu den vorzulegenden Unterlagen, zum Verfahren sowie zu Möglichkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Die Beratung muss alle Berufe erfassen, gleich ob bundes- oder landesrechtlich geregelt.

Die Beratung erfolgt ausschließlich telefonisch (qualitative Abgrenzung zur Tätigkeit der Beratungsstellen nach der IQ-Förderrichtlinie, die Beratung und Begleitung in von Telefonberatung abweichenden Formaten durchführen). Für Beratungen, die über die Basisberatung hinausgehen oder ein anderes Beratungsformat erfordern, ist an spezialisierte Beratungsstellen zu verweisen.

Zielgruppe der telefonischen Beratung sind Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben sowie Personen, die in Niedersachsen eine ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Die Beratung von Personen im Ausland ist zulässig, soweit diese keine Beratung durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) oder vergleichbare Bundesangebote erhalten.

Beratungen sollen regelmäßig angeboten werden und müssen für die Nutzerinnen und Nutzer kostenfrei sein.

Die zusätzlichen Leistungen der Beratungsstellen nach dem Förderprogramm IQ sind bei der Kapazitätsbemessung für die landesgeförderte Telefonberatung zu berücksichtigen. Ggf. sind die Kapazitäten anzupassen. Dies gilt sowohl für etwaige

Überkapazitäten der Landesstelle als auch für den Ausgleich regionaler Angebotsdisparitäten sowie die Anpassung anhand der während der Förderung festgestellten Bedarfe. Der wirtschaftliche Einsatz der Landesmittel ist zu gewährleisten.

III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften. Gemäß § 23 der Landeshaushaltsordnung können jedoch nur Träger berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Förderung von Chancengleichheit in Bildung und Arbeit, die Förderung des Zugangs von Migrantinnen und Migranten in qualifikationsadäquate Beschäftigung oder hiermit eng oder unmittelbar verbundene Ziele gehört.

Förderanträge sind nur zulässig, wenn sie beide Fördergegenstände nach den o.g. Nr. 1 und 2 (Kordinierung und Telefonberatung) umfassen.

IV. Verfahren

Ihre Interessenbekundung senden Sie bitte bis zum **04.10.2022** an das

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover
E-Mail: poststelle@ms.niedersachsen.de

Bitte fügen Sie Ihrer Interessenbekundung eine Ideenskizze bei, die wesentliche Eckpunkte der Umsetzung Ihrer Projektidee, einen ersten Arbeits- und Zeitplan sowie einen Entwurf eines Ausgaben- und Finanzierungsplans enthält.

Die wesentlichen Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Interessenbekundungen sind:

- Schlüssigkeit der in der Interessenbekundung dargestellten Projektumsetzung,
- Zugang zur Zielgruppe,
- Erfahrung mit Koordinierungs- und Beratungsaufgaben sowie der Umsetzung von Projekten,
- rechtliche und fachliche Kenntnisse im Bereich der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung,
- Erfahrungen des Trägers mit Projekten im Bereich der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung,
- Vernetzung in Niedersachsen mit den relevanten Akteuren,
- Wirtschaftlichkeit des vorgeschlagenen Projektes (Angemessenheit der Kosten im Verhältnis zu den angestrebten Beratungszahlen sowie dem voraussichtlichen Umfang der Koordinierung),
- Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Projektleistungen

Bewilligungsbehörde im anschließenden Antragsverfahren ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS). Vorgesehen ist die Zuwendung an einen einzigen Träger. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.